

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet Gewerberecht



Betreff:

Firma Fritz Kogelnig, Gewerbestraße 2, 9300
St. Veit an der Glan;
Gewinnungsbetrieb Schottergrube Gösseling,
Gemeinde St. Georgen am Längsee;

Datum	11.09.2024
Zahl	SV4-BA-1580/2015 (039/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Öffentliche Bekanntgabe einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Firma Fritz Kogelnig, Gewerbestraße 2, 9300 St. Veit an der Glan; obertägiger Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich bergbaulicher Einrichtungen; Ansuchen um Verlängerung des Auskiesungszeitraumes in der Schottergrube Gösseling, zuletzt erweitert auf die Parzellen Gst. Nr. 310, 312/1, 320/1 und 320/2, je der KG 74508 Gösseling, um zehn Jahre von derzeit endend mit Ablauf des 31.12.2032 bis nunmehr endend mit Ablauf des 31.12.2042.

Ort (Treffpunkt): Schottergrube Gösseling, Gemeinde St. Georgen am Längsee	
Datum: Donnerstag, 24. Oktober 2024	Zeit: Verhandlungsbeginn: 09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Mittwoch, den 23. Oktober 2024**, während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die bezüglichen Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208.

Hinweis: Es wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68207 ersucht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 80 ff, §§ 112 f, 115 f et 118 f, 149 Abs 4, 171 Abs 1 et 183 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2022;
§§ 18, 37ff et 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023;
§ 93 Abs 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2024;
§§ 12 et 20 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 110/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl